

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Infineon Technologies Dresden
GmbH & Co. KG
Königsbrücker Straße 180
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-
Telefax +49 351 825-9601

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2761/4

Dresden,
31. Januar 2025

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG gemäß § 16
BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs Lithografie durch
Erweiterung der Produktionsanlagen/Neubau eines vollautomatisierten
300 mm Chip-Fertigungsmoduls IFD Modul 4**

Ihr Genehmigungsantrag vom 31. März 2023

Sehr geehrter ,

auf Ihren Antrag gemäß § 4 i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG vom 31. März
2023 (elektronischer Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen - LDS),
ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker
Straße 180 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag vom
31. März 2023 in der Fassung vom 20. Januar 2025 gemäß § 16 in Ver-
bindung mit § 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV sowie der Nummer
5.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflä-
chen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln durch Einrich-
tung und Betrieb einer Lithografie im neu errichteten Gebäude B37/39
(Modul 4) in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Flurstücks-Nrn.
641/20, 641/32 und 641/39, erteilt.

2. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb der Anlage Lithografie Modul 4 im Gebäude
B37/39

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Hauptanlage Lithografie von 520 t/a auf 1384 t/a
 - Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Anlage Lithografie Modul 4 von 0 t/a auf 864 t/a
3. Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit dem unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
 4. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.
 5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Die nach dieser Entscheidung zugelassene Änderung ist, sofern in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Unterlagen auszuführen:

Antrag auf wesentliche Änderung der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG vom 31. März 2023 (elektronischer Posteingang LDS) mit

- Nachlieferung vom 19. Juni 2023 (elektronischer Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 3. April 2024 (Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 26. Juli 2024 (elektronischer Posteingang LDS)
- Nachlieferung vom 24. Oktober 2024 (elektronischer Posteingang LDS)

Der Entscheidung liegen zusammengefasste Antragsunterlagen mit Stand vom 20. Januar 2025 (elektronischer Posteingang LDS) in der Version „Rev.4“ (erstellt mit ELiA-2.8-b5) mit einer Gesamtseitenzahl von 782 (inklusive dem Inhaltsverzeichnis) zugrunde.

Für die einzelnen Kapitel ergibt sich gemäß Inhaltsverzeichnis (4 Seiten) folgende Seitennummerierung:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Antrag | Seite 1 bis 49 |
| 2. Lagepläne | Seite 1 bis 22 |

3. Anlage und Betrieb	Seite 1 bis 295
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	Seite 1 bis 6
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	Seite 1 bis 3
6. Anlagensicherheit	Seite 1 bis 13
7. Arbeitsschutz	Seite 1 bis 12
8. Betriebseinstellung	Seite 1 bis 3
9. Abfälle	Seite 1 bis 8
10. Abwasser	Seite 1 bis 10
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1 bis 2
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seite 1 bis 5
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	Seite 1 bis 129
14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	Seite 1 bis 219
15. Chemikaliensicherheit	Seite 1 bis 2

C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieser Entscheidung die Inbetriebnahme erfolgt.
2. Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der LDS und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen. Die erstmalige Überschreitung des Lösungsmittelverbrauchs von 520 t/a ist ebenfalls anzuzeigen, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen.

II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Der Lösungsmittelverbrauch (LV nach Nummer 2.2.1 des Anhangs V 31. BImSchV) der Anlage darf 1.384 Tonnen je Jahr nicht überschreiten. Der Lösungsmittelintrag (I nach Nummer 1.1 des Anhangs V 31. BImSchV) der Anlage darf 3.880 Tonnen je Jahr nicht überschreiten.

Weitere Bestimmungen der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gelten für diese Anlage fort.

2. Der Grenzwert für diffuse Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen beträgt 10 vom Hundert der eingesetzten Lösungsmittel (I nach Nummer 1.1 des Anhangs V 31. BImSchV).
3. Die Einhaltung des Grenzwertes für die diffusen Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen.
4. Über die Ergebnisse der Lösungsmittelbilanz ist unverzüglich ein Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Der Bericht ist am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der Landesdirektion Sachsen bis zum 31. März des Folgejahres oder 12 Wochen nach Ende des zugrundeliegenden Zwölfmonatszeitraumes zuzustellen.
5. Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz ist, abweichend von Nummer 4, von einer zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 2 Nummer 33 der 31. BImSchV oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gemäß § 2 Nummer 26 der 31. BImSchV feststellen zu lassen, erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach in jedem dritten Kalenderjahr.
6. Das Formular 3.4 der Antragsunterlagen ist spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme vollständig ausgefüllt der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln. Es sind die Art und Anzahl relevanter Anlagen, Maschinen, Apparate und Behälter sowie deren Leistungsparameter zu ergänzen, die den beantragten Bestand der lithografischen Anlagen des Modul 4, AN M4-03 abbilden.
7. Die fotolithografischen Anlagen sind vollständig einzuhausen. Die bei den Prozessen entstehenden Abgase sind antragsgemäß nach Kontaminationsart getrennt abzusaugen, den Abluftreinigungsanlagen der Hauptanlage Nasschemie AN 400, BE M4-05 (Genehmigung der LDS, Gz: 44-8431/2719) zuzuführen, zu reinigen, und über die zentralen Quellen der Hauptanlage Nasschemie abzuleiten und zu überwachen. Dabei sind die Herstellerangaben zur Ableitung und Reinigung der Abgase zu beachten.
8. Die Anlagenteile sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten.
9. Die Inbetriebnahme der im Genehmigungsumfang der Lithografie Modul 4, AN A400, BE M4-03 enthaltenen Anlagen, Maschinen und Apparate darf nicht vor, frühestens jedoch gleichzeitig, mit der Inbetriebnahme der Anlagen der Nasschemie, Modul 4, AN A400, nach deren immissionsschutzrechtlicher Genehmigung erfolgen.
10. Ein Betrieb der Anlagen der Lithografie ohne die der Anlage Nasschemie zugeordneten Abluftreinigungsanlagen der BE M4-05 ist nicht zulässig.

11. Zur Inbetriebnahme ist eine Dokumentation der zu diesem Zeitpunkt installierten Anlagen, Maschinen, Apparate und Behälter gemäß Formular 3.4 zu übermitteln. Die Dokumentation soll auch eine Übersicht der zu diesem Zeitpunkt installierten Volumenströme enthalten, die aus der Lithografie in die jeweiligen Abluftsysteme der Nasschemie eingeleitet werden. Die Dokumentation ist fortzuschreiben und aller 12 Monate unaufgefordert der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln, bis der Vollausbau erreicht ist.
12. Das Erreichen des Vollaubaus gemäß dieser Genehmigung (des genehmigten Umfangs an Maschinen und Anlagen) ist der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen.
13. Schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes, an nach der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11. Juli 2023, S. 3) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind, oder die mit diesen Gefahrenhinweisen zu kennzeichnen sind, sind so weit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische zu ersetzen. Das Ersetzen der schädlichen Stoffe oder Gemische hat unverzüglich zu erfolgen. Beim Ersetzen sind die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen.
14. Zur Erfüllung des Substitutionsgebotes von flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, ist vom Betreiber eine intensive Suche nach anwendbaren Ersatzstoffen durchzuführen. Die Ergebnisse der Recherche sind zu dokumentieren. Die Möglichkeiten des Ersatzes sind auch im Hinblick auf die Änderung von Verfahren und Methoden zu prüfen. Die Vorlage des Substitutionsnachweises ist der Landesdirektion Sachsen jährlich, im Rahmen der Übermittlung der Lösungsmittelbilanz, vorzulegen.
15. Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die in Nummer 5.2.6 TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
 - a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
 - b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
 - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten,
es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft zwar in der Flüssig-

phase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die Maßnahmen keine Anwendung.

III. Störfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Da die Chemikalienräume komplett der Nasschemie zugeordnet werden, müssen die Gesamtmengen aller gehandhabten Stoffe konsistent im Genehmigungsverfahren Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719, Verfahren zur 1. Teilgenehmigung und Gz.: 44-8431/2895, Verfahren zur 2. Teilgenehmigung) einbezogen und darin vollständig betrachtet werden. Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht der Anlage Nasschemie und der allgemeine Sicherheitsbericht sind vor Inbetriebnahme der Lithografie zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.
2. Für die neuen und geänderten Anlagenteile sind entsprechende Betriebsanweisungen einschließlich der notwendigen Sicherheitsanweisungen zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
3. Das Personal ist vor der Inbetriebnahme der neuen und geänderten Anlagenteile zu diesen Betriebsanweisungen aktenkundig zu schulen. Die Schulungen sind im Schulungsplan zu ergänzen.
4. Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) ist nach § 10 i. V. m. Anhang IV 12. BImSchV spätestens 1 Monat vor Umsetzung der Änderung zu überprüfen, und ggf. zu aktualisieren.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmung

Voraussetzung für die Errichtung der Lithographie ist die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der in Abschnitt VIII. erwähnten Abwasserbehandlungsanlage.

V. Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz

1. Vor Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt zu aktualisieren. Hierbei sind die vom Brand- und Katastrophenschutzamt herausgegebenen Arbeitshinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auf Anforderung zusätzliche Informationen für die Erstellung von Einsatzplänen und externen Notfallplänen bereitzustellen. Die Anlage ist im Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu berücksichtigen.
2. Im Einsatzfall sind der Einsatzleitung der Feuerwehr aktuelle und sachdienliche Informationen über die verwendeten Gefahrstoffe bereitzustellen. Darüber hinaus ist eine fachkundige Person zu stellen, die die während des Einsatzes entstehenden Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen beurteilen kann. Die Kennzeichnung von Räumlichkeiten mit Feuerwehr-Gefahrengruppen ist vor der Inbetriebnahme mit der Feuerwehr Dresden abzustimmen. Es sind mindestens die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Löschmittel, Einrichtungen zur Dekontamination und Materialien zur Aufnahme oder Rückhaltung der verwendeten Gefahrstoffe vorzuhalten.

D. Begründung

I. Genehmigungsbestand

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG betreibt am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, Gemarkung Klotzsche, in den Gebäuden B32, B34, B35, B36 und B38/47 diverse lithografische Anlagen, im Weiteren Anlage Lithografie genannt, für Belackungs-, Belichtungs- und Entwicklungsprozesse unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln im Rahmen der Fertigung von Halbleiterbauelementen. Es ist ein Lösungsmittelverbrauch von 520 Tonnen je Jahr zugelassen. Die Anlage ist damit genehmigungsbedürftig im Sinne von § 4 BImSchG und § 1 i. V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage wird auf der Grundlage der Altanlagenanzeige (§ 67 Absatz 2 BImSchG) vom 19. August 2003 an die Stadt Dresden (Az.: 86.41-04-0230/05258 und 86.41-04-0230/05260 / Stadtverwaltung Dresden), den Anzeigen zur Wiederinbetriebnahme der Fotolithografischen Anlagen in den Gebäuden 32 und 33 (ehemals Qimonda), der Entscheidung vom 22. Dezember 2015 zur Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Anlage Fotolithografie (Gz.: 44-8431/738/4) und der Entscheidung vom 30. April 2021 zur Änderung der Lithografischen Produktionsanlagen durch Erweiterung und Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs (Gz.: 44-8431/2137/4) betrieben.

Es handelt sich bei den Lithografischen Produktionsanlagen um Anlagen zur selektiven Waferbeschichtung mit organischen Chemikalien u. a. als vorbereitenden Schritt für die Nasschemische Behandlung des Wafers in der Anlage Nasschemie.

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV wurde mit dem Vorhaben zur Änderung der Anlage Nasschemie durch Errichtung einer Mischstation im Gebäude B32 (Gz.:44-8431/2249) erstellt und ist vorhanden.

Die Anlagen der Infineon Technologies Dresden GmbH am Standort 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, stellen einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Absatz 5a BImSchG dar. Aufgrund der im Werk vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der oberen Klasse). Neben dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV liegt ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vor. Dieser Sicherheitsbericht umfasst einen allgemeinen Teil sowie mehrere anlagenbezogene Sicherheitsberichte.

II. Antrag

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG beantragte die Änderung der Anlage Lithografie (Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln). Gegenstand der Änderungen sind die Errichtung eines neuen Anlagenteils dieser Anlage im neu zu errichtenden Gebäude B37/B39 (Modul 4), sowie in Verbindung mit der Inbetriebnahme dieses Anlagenteils die Erhöhung des Lösungsmittelsatzes von 1390 t/a auf 3880 t/a und des Lösungsmittelverbrauchs von 520 t/a auf 1384 t/a.

Die bestehende Hauptanlage zur Lithografie soll durch Errichtung und Betrieb der Anlage Lithografie Modul 4 in der Erweiterung für die Reinnräume im Gebäude B37 wesentlich geändert werden. Die Räume werden über Reinnraumbrücken, in denen sich ein vollautomatisches Transportsystem befindet, miteinander verbunden. Darüber hinaus besteht eine Verbindung zwischen Flur 4 und Flur 2 über Reinnraumtreppenhäuser und -aufzüge sowie Paternoster.

Die Abluft der Anlage Lithografie Modul 4 soll über die Abluftbehandlungsanlagen der Nasschemie gereinigt und über gemeinsame Emissionsquellen, welche der Nasschemie zugeordnet werden, emittiert werden.

Das anfallende Abwasser der Anlage Lithografie Modul 4 wird in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt und in den Prozessabwasserkanal eingeleitet.

Aufgrund der nach der Änderung vorhandenen Mengen an störfallrelevanten Stoffen handelt es sich weiterhin um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV.

III. Entscheidung

Die Auswertung der Antragsunterlagen und der Fachstellungnahmen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens, entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung für die Änderungen der Anlage vorliegen, und damit gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach §§ 4, 6 i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 lit. a der 4. BImSchV und der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 und § 1 Nummer 2 ABlmSchG i. V. m. § 2 Nummer 2 lit. a SächsBlmSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Behörde für diese immissionsschutzrechtliche Entscheidung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 16 BImSchG und den Festlegungen der 9. BImSchV und 12. BImSchV durchgeführt.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung innerhalb eines bestehenden Betriebsbereiches nach § 3 Absatz 5b BImSchG.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Fachstellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden die Landeshauptstadt Dresden, das Sächsi-

sche Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 52) und die Landesdirektion Sachsen, Abteilungen 4 (Umweltschutz) und 5 (Arbeitsschutz) beteiligt.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG

Luftreinhaltung

Bei den lithografischen Anlagen handelt es sich nur um Prozessanlagen. Die Abluft der Prozessanlagen wird nach Kontaminationsarten getrennt erfasst, und, sofern erforderlich, über die zentralen Abluftreinigungssysteme abgereinigt und über die entsprechenden Emissionsquellen abgeleitet. Diese werden mit entsprechender Kapazität zur Abreinigung und Ableitung der Abluft der Anlagen der Lithografie ausgelegt. Alle Abluftreinigungsanlagen werden redundant ausgeführt.

Die von der Lithografie stammenden Abgase werden gemeinsamen Abluftanlagen und Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt, die der Anlage Nasschemie als dienende Nebeneinrichtung zugeordnet sind. Im Rahmen des Ausbauplanes des Werkes um Modul 4 werden alle notwendigen Erweiterungen dieser Anlagen für die jetzt beantragte Erweiterung der Produktionskapazitäten der Lithografie in der Anlage Nasschemie Modul 4 berücksichtigt, und in diesem Genehmigungsverfahren (Gz.: 44-8431/2719) bewertet. Es erfolgt dort die Bestimmung der Immissionskenngrößen für das Gesamtvorhaben.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist somit nicht mit der Freisetzung von Schadstoffemissionen aus der Anlage zu rechnen.

Die Anlage Lithografie ist eine Anlage im Sinne von § 1 Absatz 1 i. V. m. Nummer 8.1 des Anhangs I (Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen) und Nummer 8 des Anhangs II (Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen) der 31. BImSchV.

Entsprechend den Ergebnissen des Länderausschusses Immissionsschutz zur Auslegung der 4. BImSchV und der 31. BImSchV (Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 19. Januar 2005) ist eine Anlagenabgrenzung innerhalb der Chip-Produktion (Nasschemie, Lithografie, Teilereinigung) grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig. Davon wird hier gemäß der aktuellen Genehmigungslage Gebrauch gemacht.

Im vorliegenden Fall einer gemeinsamen Abgasreinigung für mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen muss diese mindestens von *einer* Anlagengenehmigung umfasst sein. Die anderen Genehmigungen können dann darauf verweisen oder diese nochmals aufnehmen. Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht. Die von der Lithografie stammenden Abgase werden gemeinsamen Abluftanlagen und Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt, die der Anlage Nasschemie als dienende Nebeneinrichtung zugeordnet sind. Im Rahmen des Ausbauplanes des Werkes um Modul 4 werden alle notwendigen Erweiterungen dieser Anlagen für die jetzt beantragte Erweiterung der Produktionskapazitäten der Lithografie in den Antragsunterlagen der Nasschemie Modul 4 berücksichtigt und über die Anlage Nasschemie genehmigt (Gz.: 44-8431/2719). Die Anlage Lithografie besitzt demnach keine eigenen Emissionsquellen und somit sind diese nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsantrages.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dazu werden im Allgemeinen Immissionskenngrößen bestimmt. Außerdem sind sie so zu errichten, dass gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Betreiberpflichten.

Schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind, oder die mit diesen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind, werden so weit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische ersetzt.

Der Betreiber kommt im Rahmen der beantragten Änderung für die Belange der Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen den Anforderungen der Schutz- und Vorsorgepflicht nach § 5 BImSchG nach. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 BImSchG ist damit sichergestellt.

Schallschutz

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Maßgebliche Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen werden an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 die dort geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Dies gilt sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum im Sinne der TA Lärm.

Die Unterschreitungen stellen sich wie folgt dar:

- IO 01: tagsüber: 13 dB nachts: 1 dB
- IO 02: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB
- IO 03: tagsüber: 15 dB nachts: 5 dB
- IO 05: tagsüber: 15 dB nachts: 15 dB
- IO 06: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB
- IO 07: tagsüber: 17 dB nachts: 5 dB

Tagsüber werden die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 05, IO 06 und IO 07 erfüllt. Gleiches gilt für den maßgeblichen Immissionsort IO 5 im Nachtzeitraum. Dies ergibt sich daraus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten maßgeblichen Immissionsorten und Beurteilungszeiten um mindestens 6 dB unterschritten werden. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist in diesem Zusammenhang, entsprechend Nummer 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm, nicht erforderlich.

Hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03, IO 06 und IO 07 ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum um mindestens 1 dB unterschritten werden, und keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung gegeben ist. Daher werden die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm erfüllt.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO8 - Tagzeitraum:

Gemäß den gutachterlichen Prognoseberechnungen wird am maßgeblichen Immissionsort IO 04 der für den Tagzeitraum geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 8 dB unterschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 8 wird der tagsüber einzuhaltende Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) um 10 dB unterschritten.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den genannten maßgeblichen Immissionsorten tagsüber um mindestens 6 dB unterschritten werden, sind die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm als erfüllt anzusehen. Eine Betrachtung einer eventuellen werksfremden Vorbelastung ist im vorliegenden Fall, entsprechend Nummer 3.2.1 Absatz 6 der TA Lärm, nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte IO 04 und IO8 - Nachtzeitraum:

Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort IO 4 um 6 dB überschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO 8 wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 4 dB überschritten. An beiden maßgeblichen Immissionsorten ist im Nachtzeitraum keine zu berücksichtigende werksfremde Vorbelastung vorhanden.

Aufgrund der genannten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sieht das schalltechnische Gutachten in Verbindung mit der schalltechnischen Stellungnahme jedoch bereits entsprechende Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen vor, welche eine zukünftige Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes gewährleisten können. Daher können die Anforderungen von Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm erfüllt werden.

Da die Erweiterung des Ostflügels des Unterkunftsgebäudes der DGUV-Akademie bisher noch nicht umgesetzt worden ist, muss die Verwirklichung der Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen erst bei der Nutzungsaufnahme der Erweiterung erfolgt sein.

Im hier vorliegenden Fall wird jedoch auf eine entsprechende Nebenbestimmung zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen verzichtet.

Dies ergibt sich daraus, dass die lithografischen Anlagen keine Geräuschquellen aufweisen, an denen Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen notwendig sind. Dies ergibt sich zum Teil auch daraus, dass die Systeme/Emissionsquellen, in welche die Abluftströme der Lithografie eingeleitet werden, genehmigungsrechtlich den nasschemischen Anlagen zugeordnet werden, da der Großteil der eingeleiteten Abluftströme aus der Nasschemie stammt.

Eine Nebenbestimmung zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen ist in diesem Zusammenhang nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage für die 2. TG zur wesentlichen Änderung der Nasschemie („Hauptverfahren“) vorgesehen.

Im Ergebnis sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragte Anlagentechnik, welche dem Stand der Technik entspricht, erfüllt wird.

Das beantragte Vorhaben ist aus lärmschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Störfallrecht

Bei dem geplanten Teilvorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage Lithografie. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Sicherheitstechnik in der bestehenden Anlage wurden die geplanten sicherheitstechnischen Maßnahmen für die Erweiterung der Anlage Lithografie beschrieben. Das vorhandene sicherheitstechnische Konzept entspricht dem Stand der Technik und hat sich bereits bewährt.

In Kapitel 3.5 des Antrags sind Stoffe angegeben, welche Gefahrenkategorien gemäß Anhang I 12. BImSchV zugeordnet, und in der Anlage Lithografie gehandhabt werden. Die Lagerung und Bereitstellung der gehandhabten Stoffe werden entsprechend Kapitel 3.1.1 unter dem Teilabschnitt „Betriebseinheiten“ dem Teilgenehmigungsantrag Nasschemie (Akz.: 44-8431/2719/4) zugeschrieben und darin vollständig betrachtet. Dadurch ergibt sich ein zu betrachtendes Volumen in der Anlage Lithografie von <0,22 m³, sodass kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil gebildet wird. Die störfallrechtliche Einstufung des Betriebsbereichs bleibt unverändert.

Die abstandsbestimmenden Szenarien gemäß des vorliegenden KAS-18-Gutachtens der Firma GICON vom November 2023 werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Änderungen haben somit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten in der Umgebung des Betriebsbereichs.

Die vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung und zur Begrenzung von Störfällen werden als geeignet und ausreichend eingeschätzt. Aus Sicht der Störfallvorsorge ergeben sich keine neuen Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten.

Zusammenfassend ist deshalb einzuschätzen, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle hervorgerufen werden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung i.S.d. § 3 Absatz 5b BImSchG dar.

Abfall

Die Belange der unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Dresden werden durch bei Betrieb der technischen Anlagen anfallenden Abfälle berührt. Der Antrag enthält alle im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle (Art und Menge). Am Standort existiert bereits ein Entsorgungssystem, welches für die im neuen Betriebsteil anfallenden Abfälle erweitert werden wird. Eine grundlegende Übernahmeerklärung durch den bisherigen Entsorger SUC liegt vor. Die Genehmigungsvoraussetzung bezüglich des Abfalls erfüllt.

Energieeffizienz

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden betreibt den Standort mit einem nach DIN EN ISO 50001 zertifizierten Energiemanagementsystem. Die Zertifizierung wurde am 23. Januar 2024 von der TÜV NORD CERT GmbH Essen ausgestellt. Damit kommt die Antragstellerin als Großunternehmen ihrer Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach. Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass das Unternehmen Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik bezüglich der Energieeffizienz betreibt. Die Landesdirektion Sachsen geht davon aus, dass die Antragstellerin auch für die neu zu errichtenden Anlagen des Moduls 4 das zertifizierte Energiemanagementsystem nutzen wird.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach einer möglichen Betriebseinstellung soll die Lithografie nach § 5 Absatz 3 BImSchG so stillgelegt werden, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

In diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Eine Betriebseinstellung wird der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, angezeigt, und ein Konzept zum Abbau der Anlage und Weiternutzung der Grundstücke vorgelegt. Soweit erforderlich, erfolgt dazu ein Abgleich mit dem Ausgangszustandsbericht.
- Es wird zugesichert, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG notwendig ist.
- Außerdem sollen die für die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlage benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter beschäftigt werden.
- Alle Aggregate im Zusammenhang mit der Herstellung von Wafern werden unter Berücksichtigung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Vermeidung des Austritts wassergefährdender Stoffe geleert.

- Die abwasserführenden Rohrleitungen werden geleert und die Entfernung der aus diesen Einrichtungen entnommenen Materialien aus der Anlage durchgeführt.
- Die Wasserversorgungsleitungen werden geleert und gegen Frost gesichert.
- Die Abschaltung der Elektroversorgungsanlage, die Herausnahme der Hauptsicherungen und das Verschließen der Schaltanlagen erfolgen erst, wenn die Anlage elektrisch freigeschaltet ist. Anschließend kann der Rückbau derselben beginnen.
- Es erfolgt eine Kontrolle der Dichtheit der äußeren Umzäunung und eine eventuelle Instandsetzung, um ordnungsgemäßes Verschließen aller Gebäude und der Einfahrten zur Anlage sicherzustellen. Eine entsprechende Beschilderung gegen unbefugtes Betreten wird vorgenommen.
- Notwendige Demontage- und Abrissarbeiten werden durch die Antragstellerin durchgeführt.
- Kritische Materialien aus dem Produktionsprozess, wie z.B. Leuchtmittel und Strahlungsmittel, werden im Fall der Betriebseinstellung durch einen Spezialentsorger fachgerecht entsorgt.
- Es wird in jedem Fall durch die Antragstellerin gewährleistet, dass bei oder nach einer Betriebseinstellung entsprechende sicherheitstechnische Prüfungen durch einen Sachverständigen gemäß § 29a Absatz 2 Nummer 4 BImSchG vorgenommen werden.

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebseinstellung sind ausreichend für die geplanten Änderungen.

2.2. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes, unter den Maßnahmen der in Abschnitt C.V. genannten Nebenbestimmungen, genehmigungsfähig.

Bauplanungsrecht

Für die bauplanungsrechtlichen Belange wird auf das Trägerverfahren, 1. Teilgenehmigung der Nasschemie Gz.: 44-8431/2719, verwiesen. In diesem wurde dem Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplans stattgegeben.

Dem Vorhaben Lithografie stehen dementsprechend keine bauplanungsrechtlichen Belange entgegen.

Bauordnungsrecht

Für die bauordnungsrechtlichen Belange wird auf das Trägerverfahren, 1. Teilgenehmigung der Nasschemie Gz.: 44-8431/2719, verwiesen. In diesem wurden die bautechnischen Nachweise zum Brandschutz und der Standsicherheit hinsichtlich des Bauordnungsrechts geprüft.

Hinsichtlich der Lithografie sind keine baulichen Maßnahmen an Gebäuden geplant. Für das beantragte Vorhaben sind keine bauordnungsrechtlichen Belange betroffen.

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Seitens des Arbeitsschutzes bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Realisierung gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Zustimmung ist nicht mit der Erhebung von Forderungen als Auflage in der Genehmigung verbunden.

Bodenschutzrecht/Altlasten

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wurde dem Antrag ein Ausgangszustandsbericht beigelegt. Dieser ist durch die untere Bodenbehörde der Landeshauptstadt Dresden geprüft und für vollständig erklärt worden. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben Lithografie hinsichtlich des Bodenschutzes und Altlasten erfüllt.

Wasserrecht

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Das Vorhaben ist bezüglich der Belange Niederschlagswasser nicht betroffen. In Bezug auf das Regenrückhaltebecken wird auf die 1. Teilgenehmigung zur Änderung der Anlage Nasschemie vom 30. Mai 2024 (Az.: 44-8431/2719/4) verwiesen.

Das im Modul 4 anfallende Abwasser (insgesamt 600 m³/h) wird in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 39 für das Modul 4 ist ein separater Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt worden. Die Prüfung der einzelnen Teilströme einschl. der Teilstrombehandlung, insbesondere auch zu den stofflichen Zusammensetzungen, erfolgt im Zuge des Verfahrens zur Indirekteinleitergenehmigung.

Alle im Modul 4 anfallenden Abwässer gelangen in die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen und werden dort, vor der Einleitung in das öffentliche Abwassernetz (entsprechend dem Stand der Technik), vorbehandelt. Den lithografischen Anlagen ist der Abwasser-Teilstrom „TMAH-haltiges Abwasser“ mit einem Volumen von [REDACTED] zugeordnet. Dieses wird in der Durchlauf-Neutralisationsanlage behandelt.

Entsprechend der Aussagen zu den einzelnen AW-Anlagen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Errichtung/Erweiterung der geplanten Anlage. Das Abwasser wird in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Voraussetzung für die Errichtung der Lithographie ist die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage.

Unter Berücksichtigung der Wasserrechtlichen Nebenbestimmung im Abschnitt C.IV. kann dem Vorhaben aus Sicht der Belange Abwasser zugestimmt werden.

Naturschutzrecht

Artenschutzrechtliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin beantragte am 28. Dezember 2022 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Grundlage von § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG.

Gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist eine zusammenfassende Darstellung der

- möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkung,
- der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

von der zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde ein externer Gutachter beteiligt.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte für alle vorprüfungspflichtigen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „1. Teilgenehmigung Nasschemie“ (Gz. 44-8431/2719) anhand der aktuellsten Version des UVP-Berichts vom 15.01.2024 (Anlage „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung“ zu diesem Bescheid).

Beim Betrieb der Lithografie entstehen geringe Mengen luftschadstoffhaltiger Abluft, die, soweit nicht durch Gaspendingelung vermieden, durch gemeinsame Behandlung mit Abluft aus nicht UVP-pflichtigen Anlagen in den gemeinsamen Abluftbehandlungsanlagen (insbesondere Wäscher) umweltverträglich nach dem Stand der Technik gereinigt werden, bevor eine umweltverträgliche Ableitung über Schornsteine erfolgt.

Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb müssen Freisetzungen von wassergefährdenden und bodenschädigenden Stoffen sowie von Luftschadstoffen vermieden und soweit nicht vermeidbar, vermindert werden.

Hinsichtlich der wasser- und bodenschädlichen Stoffe ist zu erwarten, dass durch die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Rückhaltemaßnahmen ein Eindringen in den Boden und ins Grundwasser vermieden wird.

Hinsichtlich der bei einer Betriebsstörung, trotz der zur Vermeidung und Begrenzung von Freisetzungen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, nicht völlig auszuschließenden Freisetzungsszenarien für entweichende Stoffe, wurden deren Auswirkungen nach Vorgaben der 12. BImSchV gutachterlich betrachtet. Im Ergebnis wird ebenfalls festgestellt, dass hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, entsprechend der Betrachtungsmaßstäbe, von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen

werden kann. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie biologische Diversität, liegen übertragbare Bewertungsmaßstäbe bisher nicht vor.

Auch der statistisch bedingte Umstand, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles mit der Anzahl störfallrelevanter Anlagenteile steigt, führt nicht zu einer anderen Bewertung, da dadurch keine anderen Szenarien entstehen.

Das Vorhaben wird als umweltverträglich bewertet.

V. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG und den Festlegungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Landesdirektion Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden machten das Vorhaben gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG am 20. Juli 2023 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 29), auf der Internetseite der Landesdirektion Dresden und auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt.

Die Antragsunterlagen in der Fassung vom 25. Juli 2023 lagen im Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden und im Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche aus.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben konnten im Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023 vorgebracht werden.

Im Zuge der nachgeforderten Dokumente und Aussagen zu den geplanten Änderungen haben sich keine neuen Betroffenheiten oder nachteilige Auswirkungen für Dritte ergeben.

VI. Einwendungen

Mit dem Schreiben der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 20. September 2023 (Posteingang per E-Mail vom 25. September 2023) wurden fristgemäß im Namen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, als Einwenderin Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Dabei wurden Einwendungen zum Thema Lärm, Geruchsemission und angemessene Sicherheitsabstände gemäß Störfallrecht vorgebracht.

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 wurde von der Einwenderin, beziehungsweise auf die Einwendung, Akteneinsicht beantragt und die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Sachverständigen GICON geäußert. Infolgedessen wurde beantragt, den Sachverständigen GICON vom weiteren Verfahren auszuschließen oder zumindest die von diesem vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe der Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Anträge nicht zu Grunde zu legen, jedenfalls soweit es die Beurteilung der Schädlichkeit von Geruchsimmissionen betrifft.

Auf eine Erörterung der Einwendung wurde seitens der Einwenderin mit Schreiben vom 6. März 2024 verzichtet. Die Einwenderin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde auf Basis der von den Beteiligten schriftlich dargelegten Argumente zum The-

menkomplex Gerüche, eigenständig darüber entscheiden kann, welche Maßnahmen von Infineon zum Schutz des Akademiegeländes vor unzumutbaren Gerüchen zu ergreifen sind.

Nach Prüfung der Einwendungen kommt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens von den vorgebrachten Einwendungen nicht berührt wird. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

1. Einwendung Geruch

Die Einwendungen beziehen sich auf den Stand der Immissionsprognose (L220485-01, Stand: 15. Juni 2023) der Antragsunterlagen vom 25. Juli 2023 (elektronischer Posteingang LDS) zum Verfahren zur Erweiterung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719).

Die Immissionsprognose (L220485-01-Rev. 02) wurde mit Stand vom 26. November 2023 überarbeitet. Diese entspricht L220485-01-Rev.02 mit Stand vom 12. Januar 2024 der Antragsversion vom 22. Januar 2024 des Antrags zur Erweiterung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719). Es sind keine Änderungen erfolgt.

Bei den lithografischen Anlagen handelt es sich nur um Prozessanlagen. Die Abluft der Prozessanlagen wird nach Kontaminationsarten getrennt erfasst, und, sofern erforderlich, über die zentralen Abluftreinigungssysteme abgereinigt und über die entsprechenden Emissionsquellen abgeleitet.

Da das Gros der Abluftströme des Modul 4 aus den Anlagen der Nasschemie stammt, werden die Abluftanlagen und Abluftbehandlungsanlagen der Nasschemie und Lithografie als gemeinsame Nebenanlagen genehmigungsrechtlich den nasschemischen Produktionsanlagen zugeordnet. Den lithografischen Anlagen werden somit keine eigenen Emissionsquellen zugeordnet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist somit nicht mit der Freisetzung von Schadstoffemissionen und Gerüchen aus der Anlage Lithografie zu rechnen.

Die Würdigung der Einwendungen zum Thema Geruch fand in Rahmen der immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung zur Erweiterung der Anlage Nasschemie (Gz.: 44-8431/2719/4) statt.

2. Einwendungen zum Schallschutz

2.1. Nachweis für angedachte Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Vorgebracht wird sinngemäß, dass die Wirksamkeit der in der aktuellen Schallimmissionsprognose „Schalltechnisches Gutachten“, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht- Nummer M230393-01 vom 25. Oktober 2023 vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen nicht nachgewiesen worden ist.

Antwort:

Die Schallimmissionsprognose zeigt in Kapitel 7.1 auf Seite 59 die erforderlichen Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen auf. In Kapitel 7.2 auf Seite 60 sind die sich in Folge dieser ergebenden Geräuschimmissionen ausgewiesen. Die Anlage 6 der Schallimmissionsprognose enthält das diesbezügliche Rechenprotokoll sowie die detaillierten Berechnungsergebnisse.

Aus fachlicher Sicht ist damit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend rechnerisch nachgewiesen. Weiterhin wurde ein messtechnischer Nachweis nach Umsetzung der Maßnahmen gefordert (siehe Nebenbestimmung Nummer 3.2.2.4 des Bescheides vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4).

2.2. Maßgeblicher Immissionsort IO 04

Einwendung:

Vorgebracht wird sinngemäß, dass es sich beim Immissionsort IO 04 nicht um einen „fiktiven“, sondern um einen „realen“, das heißt maßgeblichen Immissionsort im Sinne der TA Lärm handele.

Antwort:

Vorliegend ist A.1.3 b) der TA Lärm relevant.

Gemäß A.1.3 b) der TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Aus fachlicher Sicht ist es zutreffend, dass es sich beim Immissionsort IO 04 um einen maßgeblichen Immissionsort im Sinne der TA Lärm handelt.

2.3. Sicherstellung der Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung analog zur Nebenbestimmung Nummer 3.4.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 18. Juli 2018 zu formulieren. (sinngemäß: „Spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Ostflügels des Unterakademiegebäudes der DGUV-Akademie müssen die Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt sein.“).

Antwort:

Die Forderung wird mittels der Nebenbestimmung Nummer 3.2.2.3 des Bescheides vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4 erfüllt, was zwischenzeitlich mit dem Antragsteller/Betreiber und der Einwenderin abgestimmt worden ist.

2.4. Abnahmemessung nach Umsetzung der Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung analog zur Nebenbestimmung Nummer 3.4.3.6 des Genehmigungsbescheides vom 18. Juli 2018 zu formulieren (sinngemäß: „Abnahmemessung nach Umsetzung der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen“).

Antwort:

Dies wird mittels der Nebenbestimmung Nummer 3.2.2.4 des Bescheides vom 30. Mai 2024, Gz.: 44-8431/2719/4 umgesetzt.

2.5. Schwierigkeiten der Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen

Einwendung:

Vorgebracht wird, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen nur auf die Kamine PF01 bis PF03 und die Kühltürme 1 bis 10 beziehen würden. Eine Minderung von Verkehrs- und Verladegeräuschen sei nicht vorgesehen.

Bedenken werden außerdem gegenüber der leistungsreduzierten Betriebsweise einzelner Kühltürme gesehen. Es müsse auch ohne Schallpegelmessungen möglich sein, die Einhaltung des leistungsreduzierten Betriebs zu überwachen.

Antwort:

Es ist zutreffend, dass sich die Lärmsanierungsmaßnahmen nicht auf die Verkehrs- und Verladegeräusche beziehen. Aus fachlicher Sicht ist dies jedoch als unkritisch einzustufen. Es obliegt dem Betreiber, durch welche Lärmsanierungsmaßnahmen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gewährleistet wird. Entscheidend ist nur, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt und dabei der Stand der Technik eingehalten wird. Dies kann durch die vorgesehenen Lärmschutz-/Lärminderungsmaßnahmen erreicht werden.

Eine Nebenbestimmung, welche die leistungsreduzierte Betriebsweise von Kühltürmen einer Überwachung (ohne Schalldruckpegelmessung) zugänglich macht, ist nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich. Sofern der Betreiber eine leistungsreduzierte Betriebsweise nicht dauerhaft einhalten würde, kann dies beispielsweise im Rahmen einer anlassbezogenen Überwachung festgestellt werden. Im Ergebnis können dann mittels nachträglicher Anordnung auch weitergehende Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

2.6. Dauer Rangier- und Ladetätigkeiten

Einwendung:

Es wird gefordert, die Dauer für Rangierprozesse und Senken/Heben der Aufliegerstelzen zu überprüfen. Diese wären zu kurz bemessen.

Antwort:

Es ist festzustellen, dass an unterschiedlichen Positionen, welche über den Werkstandort verteilt sind, Rangierprozesse vorgesehen sind. Diese finden mehrheitlich im unter schalltechnischen Gesichtspunkten weniger kritischen Tagzeitraum statt. Das Senken/Heben von Aufliegerstelzen findet nur im Tagzeitraum an einer Position des Werkstandortes statt.

Aus fachlicher Sicht können lediglich die Schallquellen „R1g (Rangierbereich Tanklager)“ und „H1 Senken/Heben Aufliegerstelzen“ für die maßgeblichen Immissionsorte IO 03, IO 04 und IO 08 theoretisch relevant sein. Alle weiteren Schallquellen, welche Rangierprozesse darstellen, sind von den genannten maßgeblichen Immissionsorten deutlich weiter entfernt und zum Teil zusätzlich abgeschirmt. Es wird angemerkt, dass die

Rangiertätigkeiten „R1g“ und das Senken/Heben der Aufliegerstelzen „H1“ nur im Tagzeitraum vorgesehen sind.

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist im Tagzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten IO 03, IO 04, IO 08 folgende Geräuschbelastung (GB) durch den Werksstandort zu erwarten.

- IO 03: GB = 45 dB(A)
- IO 04: GB = 52 dB(A)
- IO 08: GB = 50 dB(A)

Bei einer Vorgangszeit von 120 Sekunden ergibt sich tagsüber folgende Teilgeräuschbelastung (TGB) für die Schallquelle „R1g (Rangierbereich Tanklager)“:

- IO 03: TGB = 6,5 dB(A)
- IO 04: TGB = 11,6 dB(A)
- IO 08: TGB = 14,3 dB(A)

Bei einer Vorgangszeit von 60 Sekunden ergibt sich tagsüber folgende Teilgeräuschbelastung (TGB) für die Schallquelle „H1 Senken/Heben Aufliegerstelzen“:

- IO 03: TGB = 6,2 dB(A)
- IO 04: TGB = 4,7 dB(A)
- IO 08: TGB = - 12,3 dB(A)

Fasst man beide Vorgänge energetisch zusammen, kommt es zu folgender Teilgeräuschbelastung:

- IO 03: TGB = 9,4 dB(A)
- IO 04: TGB = 12,4 dB(A)
- IO 08: TGB = 14,3 dB(A)

Im Falle der Verdopplung der oben genannten Zeiten (120 s auf 240 s und 60 s auf 120 s) würde sich die angegebene Teilgeräuschbelastung zwar um jeweils 3 dB erhöhen, jedoch würde diese immer noch mindestens 32 dB unter der ermittelten Geräuschbelastung des Werkstandortes liegen.

Die mit der höheren Teilgeräuschbelastung einhergehende Erhöhung der Geräuschbelastung des Werkstandortes würde daher nur sehr gering ausfallen. Sie beträfe die 3. Nachkommastelle. Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass auch bei einer eventuell höheren Vorgangszeit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

2.7. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

Einwendung:

Es wird gefordert die seitens des Gutachters unterstellte Fahrgeschwindigkeit der Werksverkehre von maximal 30 km/h mittels Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festzulegen.

Antwort:

Eine derartige Nebenbestimmung ist im Rahmen der Lithografie nicht sinnvoll. Im Rahmen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage könnte eine entsprechende Nebenbestimmung zwar formuliert werden, nach aktueller Erkenntnislage ist dies jedoch nicht erforderlich. Ursächlich dafür ist, dass gemäß Auskunft des Betreibers auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gilt.

Es wird auf die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Genehmigungsverfahren „Änderung Gefahrstofflager B55, Gz.: 44-8431/2276“ verwiesen. Demnach gilt auf dem gesamten Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Gelände ist als 20er-Zone ausgeschildert. Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist nur mit einer Zufahrtsberechtigung möglich. Um die Zufahrtsberechtigung erhalten zu können, müssen sich die betreffenden Personen zur Einhaltung der StVO innerhalb des Betriebsgeländes verpflichten. Das Vorhandensein der Zufahrtsberechtigung wird an den Zufahrten ganztags durch den Werkschutz kontrolliert.

2.8. Zeitliche Beschränkung des Anlieferverkehrs sowie zugehöriger Verladeprozesse

Einwendung:

Es wird gefordert, im Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung zu formulieren, welche den Anlieferverkehr und die zugehörigen Verladeprozesse auf den Tagzeitraum begrenzt (entsprechend der Annahmen in der Schallimmissionsprognose).

Antwort:

Eine derartige Nebenbestimmung ist im Rahmen der Genehmigung zur Lithografie nicht sinnvoll, da diese keinen eigenen zugeordneten Anlieferverkehr aufweist.

Im Rahmen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage Nasschemie kann eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert werden.

3. Einwendung zu angemessenen Sicherheitsabständen gemäß Störfallrecht

Die Einwenderin kritisiert, dass die Firma GICON als die vom Antragsteller beauftragte Gutachterin bei der Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände sich ausschließlich auf sogenannte anlagenbezogene Faktoren gestützt habe. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf einschlägige Rechtsprechung des EuGHs, des BVerwG sowie des VGH Kassel, wonach bei der Ermittlung auch sogenannte „vorhabenbezogene Faktoren“ zu berücksichtigen seien.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz sowie das BMUV haben sich in den letzten Jahren sowohl aus rechtlicher als auch fachlicher Sicht intensiv mit dieser Fragestellung und mit den genannten Gerichtsentscheidungen beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere aus den Entscheidungen des EuGH und des BVerwG nicht abgeleitet werden könne, dass bei der Bemessung des angemessenen Sicherheitsabstands auch sogenannte „vorhabenbezogene Faktoren“ zu berücksichtigen seien.

Dementsprechend wurden sowohl in der „Arbeitshilfe Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“ vom 18. April 2018 der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz als auch in den „Hinweisen

und Definitionen zum ‚angemessenen Sicherheitsabstand‘ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ vom 13. September 2022 des LAI klargestellt, dass die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes ausschließlich auf Grundlage von „anlagenbezogenen Faktoren“ zu erfolgen hat.

Die Berücksichtigung vorhabenbezogener Faktoren hat dann bei der Abwägung der zuständigen Bauplanungsbehörde auf Grundlage des angemessenen Sicherheitsabstandes zu erfolgen. Diese Verfahrensweise ist seither gängige und etablierte Vollzugspraxis in allen Bundesländern. Insofern ist das vorliegende Gutachten der Firma GICON nicht zu beanstanden.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Einwenderin am Ende ihrer Ausführungen zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Störfallrecht deutlich macht, dass es sich um einen Themenkomplex handelt, der nur der Vollständigkeit halber in das Einwendungsschreiben aufgenommen wurde und keiner Klärung anlässlich des vorliegenden konkreten Vorhabens zugeführt werden wird können. Diese Fragen seien vor allem im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens zu klären.

4. Antrag auf Ausschluss des Ingenieurbüros GICON vom Verfahren nach § 20 VwVfG

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS per E-Mail 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin den Ausschluss des Ingenieurbüros GICON vom weiteren Verlauf des Verfahrens nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Absatz 1 Satz 2 VwVfG.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 20. Dezember 2023, das Ingenieurbüro GICON nach § 20 VwVfG von der weiteren Mitwirkung in dem Genehmigungsverfahren auszuschließen, wird abgelehnt.

Das Ingenieurbüro GICON ist nicht in einer amtlichen Eigenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 VwVfG tätig und erlangt auch durch die Entscheidung keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil i. S. v. § 20 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Das Ingenieurbüro GICON wurde nicht von der Behörde herangezogen, sondern von der Antragstellerin beauftragt, sodass kein Tätigwerden für die Behörde vorliegt.

5. Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Ingenieurbüros GICON nach § 21 VwVfG

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS per E-Mail 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin den Ausschluss des Ingenieurbüros GICON vom weiteren Verfahren auf Grund der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 20. Dezember 2023, das Ingenieurbüro GICON nach § 21 VwVfG von der weiteren Mitwirkung in dem Genehmigungsverfahren auszuschließen, wird abgelehnt.

Ein Befangenheitsantrag gemäß § 21 VwVfG kann sich nur gegen die im Verfahren auf Seite der Behörde tätigen Personen richten. Dies betrifft Behördenmitarbeiter und auch hinzugezogene Sachverständige (Kopp/Ramsauer, VwVfG, RNr. 13 zu § 21).

Das Ingenieurbüro GICON ist aber in dem Genehmigungsverfahren – wie oben ausgeführt - nicht auf der Seite der Behörde tätig, sondern hat für die Antragstellerin die durch Verordnung vorgeschriebenen fachlichen Antragsunterlagen erstellt (§§ 4 ff. der 9. BImSchV).

6. Antrag auf Nichtbeachtung der Immissionsprognose Luftschadstoffe

Mit dem Schreiben vom 20. Dezember 2023 (elektronischer Posteingang LDS am 21. Dezember 2023) beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Einwenderin die vom Ingenieurbüro GICON vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe nicht für die Entscheidung der Behörde auf Grund anhaftenden erkennbaren Mängeln zu Grunde zu legen.

Der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin, die von dem Ingenieurbüro GICON vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe wegen der dieser anhaftenden erkennbaren Mängel und ihrer daraus folgenden Ungeeignetheit der Entscheidung nicht zugrunde zu legen, wird abgelehnt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen normativ geregelt. Dazu gehören gemäß § 4a Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 1 der 9. BImSchV Angaben über Art und Ausmaß der Emissionen und Prognosen der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist.

Zu den Emissionen gehören auch Geruchsemissionen, deren Immissionen nach den Regelungen in Anhang 7 Nummer 4 der TA Luft zu ermitteln sind.

Der Genehmigungsantrag enthält im Kapitel 5 eine Immissionsprognose Luftschadstoffe, die auf den Seiten 12 und 24 ff. Ausführungen zu den zu erwartenden Geruchsmissionen beinhaltet. Im Ergebnis wird für die Beurteilungsfläche 1a-c (DGUV-Akademie) eine Einstufung als Sondergebiet mit einem Immissionswert von 0,20 vorgenommen (siehe Tabelle 11 der Immissionsprognose Luftschadstoffe).

Die Behörde kann ihre Entscheidung auf Unterlagen stützen, deren Einreichung in einem Genehmigungsverfahren normativ gefordert werden (vgl. für die richterliche Aufklärungspflicht BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2022, AZ. 7 B 15/21).

Die Behörde hat die Angaben aus den Antragsunterlagen nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, sondern eine eigene Sachverhaltsermittlung und Bewertung durchgeführt (siehe dazu die Ausführungen oben in Abschnitt VI „*Einwendungen*“). Dabei wurde, bezogen auf den Prüfungsumfang für die verfahrensgegenständliche Genehmigung, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt und begründet.

Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Gutachten ungeeignet ist, die für die behördliche Entscheidungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Eine Ungeeignetheit würde nur dann vorliegen, wenn das Gutachten auch für den nicht Sachkundigen erkennbare Mängel aufweisen, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen oder unlösbare inhaltliche Widersprüche enthalten würde oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters bestünde, wofür hier keine Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Verletzung der behördlichen Aufklärungspflicht liegt somit nicht vor.

VII. Erörterungstermin

In der gemeinsamen Bekanntmachung nach § 10 BImSchG der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden vom 20. Juli 2023 wurde ein öffentlicher Erörterungstermin für den 7. November 2023 im Bürgersaal des Rathauses Dresden-Klotzsche bestimmt. Die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen stammen alle nur von *einer* Einwenderin, namentlich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Die Einwendungen wurden direkt zwischen der Antragstellerin und der Einwenderin im Verfahrensverlauf unter Beteiligung der verfahrensführenden Behörde erörtert. Der Erörterungstermin wurde durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst am 6. November 2023 auf unbestimmte Zeit verschoben. Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Februar 2024 wurde ein neuer Erörterungstermin für den 8. März 2024 anberaumt. Durch weitere direkte Gespräche zwischen der Antragstellerin und der Einwenderin konnte insbesondere durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 3.2.2.3 in den Bescheid vom 30. Mai 2024 (Gz.: 44-8431/2719/4) eine Einigung zwischen Antragstellerin und Einwenderin erzielt werden. Mit dem Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Einwenderin vom 6. März 2024 (Posteingang per E-Mail) verzichtete die Einwenderin auf eine weitere Erörterung der vorgebrachten Einwendungen. Die Landesdirektion Sachsen erörterte zu dem Termin am 8. März 2024 mit der Antragstellerin den Sachstand der Einwendungen und die Antragstellerin stimmte der Aufnahme der von der Einwenderin geforderten Auflagen zu.

VIII. Koordinierung mit weiteren Verfahren gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG

Die Antragstellerin hat für das antragsgegenständliche Vorhaben parallel bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG für die Grundwasserhebung und die Grundwasserversickerung gestellt. Bei der oberen Wasserbehörde, Referat 41, wurde die Errichtung der zusätzlichen Wasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG sowie die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. Anhang 31 und 35 AbwV beantragt.

Die Anträge zur Benutzung eines Gewässers wurden gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bekannt gemacht, ausgelegt und erörtert.

Für das Vorhaben waren diese wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie weitere Zulassungen erforderlich, die einer Koordinierung nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG bedurften. Die zu koordinierenden Vorhaben sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet:

Lfd. Nr.	Antragsgegenstand	Antragsteller	Zuständigkeit	Datum (Einreichung und Entscheidung)
Wasserrecht				
Koordinierte Zulassungsverfahren zum Vorhaben gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG				

1	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	30. März 2023 (Einreichung)
2	Indirekteinleitergenehmigung von Prozesswasser nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 und 35 AbwV	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 41	22. März 2023 (Einreichung)
3	Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung nach §§ 8, 9 WHG, konkret: Einleiten von Grundwasser in Grundwasser (Infiltration und/oder Versickerung) z. B. aus temporärer Grundwasserabsenkung/-haltung, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder hierfür geeignet sind, mit dauerhaften oder vorübergehenden Einwirkungen auf das Grundwasser, Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben für eine Dauer von mehr als 6 Wochen	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung)
4	Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur bauzeitlichen Grundwassernutzung (Wasserhaltung in den Baugruben) und die dauerhafte Grundwassernutzung (Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, Bauwerksdrainage inkl. Versickerung des Dränwassers) (AZ. 86.43-43-0230/37295 179478/23)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uWB	22. März 2023 (Einreichung) 2. Juni 2023 (Entscheidung)
Immissionsschutzrecht				
5	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Chemikalienlagers B55	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	29. Mai 2020 (Einreichung)
6	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Än-	Infineon Dresden	LDS, Referat 44	30. März 2023 (Einreichung)

	derung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie)	GmbH & Co. KG		30. Mai 2024 (Entscheidung 1. Teilgenehmigung)
7	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. März 2023 (Einreichung)
8	Befristete Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Baustelleneinrichtungs- und -lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Boden und Steine) am Standort An den Ellerwiesen in 01109 Dresden, Flurstücke 1147, 1148, 1152 und 1156 der Gemarkung Hellerau	Ed. Züblin AG	LHDD, ulmB	2. März 2023 (Einreichung) 15. Juni 2023 (Entscheidung)
9	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung bzw. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Teilereinigung)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	23. Juni 2023 (Einreichung)
10	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nasschemie – Umwidmung („Zurückwidmung“) eines Lagertanks (Gebäude B32) für gefährliche Stoffe und nachträgliche Genehmigung der bereits angezeigten Installation einer Anlage zur Abgasbehandlung lösungsmittelhaltiger Abgase Gebäude B36)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	6. März 2023 (Einreichung) 1. Juli 2024 (Entscheidung)
11	Genehmigung zusätzlicher Gasfarm nach § 4 BImSchG	Linde Electronics GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	30. Mai 2024 (Einreichung) 27. September 2024

				(Entscheidung)
12	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniak-Kälteanlage	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LDS, Referat 44	15. November 2024 (Einreichung)
Baurecht				
13	Baugenehmigung für zusätzliche Gasfarm nach § 63 SächsBO (Kurzbezeichnung Tankfarm IV)	Air Liquide Electronics GmbH	LHDD, BAA	8. März 2024 (Einreichung) 4. Juni 2024 (Entscheidung)
14	Neubau Pumpwerk / Hochbehälter Fischhausstraße für die Baugenehmigung nach § 63 SächsBO	Sachsen Energie	LHDD, BAA	12. Dezember 2023 (Einreichung)
Naturschutzrecht				
15	Zulassungsentscheidungen für die Einrichtung der Baustelle „Vogelsteig“ (Temporäre Waldumwandlung inkl. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“, Ausnahme Artenschutz, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans)	Ed. Züblin AG	Sachsenforst, oFB LHDD, uNB LHDD, BAA	27. Juni 2023, 17. Juli 2023 und 29. Juni 2023 (Einreichung) 14. August 2023, 18. Juli 2023 und 17. August 2023 (Entscheidung)
16	Zulassungsentscheidung für die Einrichtung der Baustelle „Windkanal Betonmischanlage“ (Zulassung von Einzelfällungen)	Ed. Züblin AG	LHDD, uNB	11. August 2023 (Einreichung) 15. August 2023 (Entscheidung)
17	Zulassungsentscheidungen temporäre Bushaltestelle Königsbrücker Landstraße (Waldumwandlung, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans) (63/S/BF0076/224)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	Sachsenforst, oFB LHDD, BAA	9. Februar 2024 (Einreichung) 21. Februar 2024 und 29. April 2024 (Entscheidung)
18	Genehmigung zur Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Absatz 8 SächsWaldG (AZ: 854.4)	Infineon Dresden GmbH & Co. KG	LHDD, uFB	26. Mai 2023 (Einreichung) 21. August 2023 (Entscheidung)

Für die vorstehend tabellarisch aufgelisteten Verfahren fand bzw. findet jeweils ein enger Informationsaustausch zwischen den jeweils verfahrensführenden Behörden und Bearbeitern zu den Antragsgegenständen sowie den zu erwartenden Inhalten und Ne-

benbestimmungen der jeweiligen Entscheidungen statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

IX. Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung I.1.

Mit der Nebenbestimmung wird nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG von der Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist festgelegt, in der die Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen ist.

Nebenbestimmung I.2.

Diese Nebenbestimmung regelt die Anzeige der Inbetriebnahme, die die Überwachung nach § 52 BlmSchG sowie andere mit dieser Genehmigung verbundenen Rechtsfolgen in Gang setzt.

Außerdem basiert die Nebenbestimmung auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 12. BlmSchV, wonach die zuständige Behörde ein Überwachungssystem zu errichten hat, und sie sich darüber zu vergewissern hat, dass der Betreiber angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen vorgesehen hat.

Nebenbestimmung II.1.

Vom Antragsteller wurde durch eine Lösungsmittelbilanz abgeschätzt, dass ein maximaler Lösungsmittelverbrauch von 1.384 Tonnen je Jahr zu erwarten ist. Die eingesetzte Menge an Lösungsmitteln wurde antragsgemäß bestimmt. Mit der Festsetzung dieser Kennzahlen wird der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang der Genehmigung hinsichtlich der Anlagengröße nach Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV definiert.

Nebenbestimmung II.2. bis II.5.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen setzen die Anforderungen der 31. BlmSchV um. Für die Anforderungen von § 6 i. V. m. § 5 Absatz 8 der 31. BlmSchV wird davon Gebrauch gemacht, den Bericht auf Verlangen vorlegen zu lassen.

Nebenbestimmung II.6.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten die den Genehmigungsbestand bildenden Anlagen, Maschinen, Apparate und Behälter noch nicht vollständig abgebildet und beziffert werden. Art und Anzahl der zu errichtenden Anlagen hängen vom zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht final festgelegten Produktmix ab und können sich noch bis zur Inbetriebnahme im Detail ändern. Um Überwachungen gemäß § 52 BlmSchG sachgerecht durchführen zu können, sind die entsprechenden Angaben im Formular 3.4 erforderlich.

Nebenbestimmung II.7. bis II.9.

Die Abluftanlagen und Abluftbehandlungsanlagen der Nasschemie und Lithografie werden als gemeinsame Nebenanlagen genehmigungsrechtlich den nasschemischen Pro-

duktionsanlagen zugeordnet, da das Gros der Abluftströme des Modul 4 aus den Anlagen der Nasschemie stammt. Den lithografischen Anlagen werden somit keine eigenen Emissionsquellen zugeordnet.

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Abluft der Prozessanlagen der Lithografie nach Kontaminationsarten getrennt erfasst wird, und, sofern erforderlich, über die zentralen Abluftreinigungssysteme abgereinigt und über die entsprechenden Emissionsquellen der Nasschemie abgeleitet wird.

Die genehmigungsrechtlichen Festlegungen zu den einzelnen Abluftströmen und Emissionsquellen werden erst in der 2. Teilgenehmigung der Anlage Nasschemie Modul 4 erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen der Lithografie kann somit erst mit der Inbetriebnahme der nasschemischen Anlagen erfolgen, um eine sachgerechte Ableitung der entstehenden Emissionen zu gewährleisten.

Nebenbestimmung II.10.

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein Weiterbetrieb der Anlagen der Lithografie bei Ausfall der Anlagen der Nasschemie nicht erfolgt, um die Ableitung unbehandelter Emissionen zu vermeiden.

Nebenbestimmung II.11. und II.12.

Der Ausbau der beantragten Prozessanlagen bis hin zur Inbetriebnahme des beantragten Gesamtbestandes an Anlagen kann sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilen. Die Kenntnis der Behörde über die anlagentechnische Ausstattung und anteilige Ableitung der Abluftvolumenströme zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und fort-schreibend bis zum Vollausbau ist erforderlich zur Bewertung der nach Inbetriebnahme der Anlage Nasschemie durchzuführenden Inbetriebnahmemessungen und der jeweiligen wiederkehrenden Messungen sowie zur Ermöglichung einer sachgerechten Überwachung gemäß § 52 BImSchG.

Nebenbestimmung II.13. und II.14.

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 3 Absatz 2 der 31. BImSchV.

Nebenbestimmung II.15.

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung von § 3 Absatz 6 Satz 2 der 31. BImSchV.

Nebenbestimmung III.1.

Die Feststellung, dass die zu errichtenden Anlagen kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil bilden, setzt die Zuordnung der Lagerung und Bereitstellung der gehandhabten Stoffe zum Teilgenehmigungsantrag Nasschemie (Akz.: 44-8431/2719/4) voraus.

Der relevante anlagenbezogene Sicherheitsbericht wird zudem dem Teilgenehmigungsantrag Nasschemie beigelegt. Nach § 9 Absatz 5 Nummer 2 der 12. BImSchV ist

der Sicherheitsbericht zu überprüfen, und, soweit erforderlich, zu aktualisieren und mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.

Nebenbestimmung III.2. und III.3.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 der 12. BImSchV ist durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

Nebenbestimmung III.4.

Nach § 10 Nummer 1 der 12. BImSchV ist der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan mindestens einen Monat vor der Änderung der Anlage oder der Tätigkeiten zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Nebenbestimmung IV.

Die Inbetriebnahme der Anlagen der Lithografie kann erst mit der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage erfolgen, um eine sachgerechte Ableitung der entstehenden Abwässer zu gewährleisten.

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein Weiterbetrieb der Anlagen der Lithografie bei Ausfall der Abwasserbehandlungsanlage nicht erfolgt, um die die Ableitung unbehandelter Abwässer zu vermeiden.

Nebenbestimmung V.1. und V.2.

Die Nebenbestimmung dient der innerbetrieblichen Gefahrenabwehr und ergibt sich aus § 55 Absatz 3 des SächsBRKG.

X. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsVwKG der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG aufzuerlegen, da diese mit ihrem eingereichten Antrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG vom 31. März 2023 (elektronischer Posteingang Landesdirektion Sachsen) die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 13, 15 und 17 SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ. Für die Genehmigung nach § 16 BImSchG ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß der laufenden Nummer 54 Tarifstelle 1.4 i. V. m. der Tarifstelle 1.1 und 1.1.5 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ.

Grundlage für die Ermittlung sind die voraussichtlichen Kosten von [REDACTED].

Damit werden für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung [REDACTED] erhoben. Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

XI. Zahlungsaufforderung

Die Kosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

BIC: MARK DEF1 860

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

F. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse post@lids.sachsen.de zu verwenden. Außerdem ist bitte das Aktenzeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.
2. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
3. Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und -auslagen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden Säumniszuschläge erhoben (§ 22 SächsVwKG).

II. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Sofern in diesem Bescheid nicht anders bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für diese Anlage fort.

3. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
4. Soweit in dieser Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen fort.
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).
6. Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der LDS unverzüglich anzuzeigen.
7. Für die Erstellung von Genehmigungsanträgen ist in Sachsen die Software ELiA (Version Sachsen) verbindlich zu verwenden. Diese Software wird vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter <https://www.luft.sachsen.de/elia-elektronische-immissionsschutzrechtliche-antragsstellung-22781.html> bereitgestellt.

Für Änderungsanzeigen empfehlen wir ebenfalls die Verwendung dieser Software.

8. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Baurechtlicher Hinweis

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30. Mai 2024 (Gz: 44-8431/2719/4) sind umzusetzen.

IV. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Anforderung an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

Die vom Antragsgegenstand betroffenen Maschinen und Anlagen dürfen den Beschäftigten nach den Grundsätzen von § 5 Absatz 3 BetrSichV erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn neben den Vorschriften der BetrSichV auch die in deutsches Recht umgesetzte Gemeinschaftsrichtlinie (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) erfüllt ist.

